Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE NR. 6 SACHSTAND 01.03.2024

Rahmenbedingungen der Einwanderung aus dem Ausland zur Erwerbstätigkeit oder Ausbildung

- Eine Übersicht über Aufenthaltstitel, Erteilungsvoraussetzungen und Verfahren

Herausgeber:
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III
Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück
E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de
Internet: http://www.zbs-auf.info

Impressum:
https://www.caritas-os.de/impressum/start

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.
Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert Bitte nutzen Sie daher stets die neuste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

FACHKRÄFTE INITIATIVE Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe 4

A. Erteilungsvoraussetzungen 6

I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in 6

1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus 6

1.1 Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Staatsangehörige 6

1.2 Aufenthaltserlaubnis für Au-Pair und Freiwilligendienste 8

1.3 Aufenthaltserlaubnis bei besonderem Interesse an der Beschäftigung 8

1.4 Aufenthaltserlaubnis für kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung 9

2. Tätigkeit setzt Berufsausbildung oder Berufserfahrung im Ausland oder Helferausbildung im Inland voraus 11

2.1 Aufenthaltserlaubnis für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen 11

2.2 Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte 13

3. Tätigkeit für Fachkräfte mit Berufsausbildung 10

4. Tätigkeit für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung 11

4.1 Blaue Karte EU 11

4.2 Aufenthaltserlaubnis 18

II. Beschäftigung als Auszubildende*r 19

III. Beschäftigung als Praktikant*in 21

1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung 21

2. Studienbezogenes Praktikum EU 22

IV. Schulische Berufsausbildung und Studium 24

1. Schulische Berufsausbildung 24

2. Studium 25

V. Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz 27

1. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung, die im Ausland leben .. 27

2. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die im Ausland leben 28

3. Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet 29

4. Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet 30

5. Chancenkarte für Personen, die im Ausland leben 31

6. Chancenkarte für Personen, die bereits in Deutschland leben 32

7. Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche 32

VI. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen 33

1. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme 33

2. Aufenthaltserlaubnis zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, *nicht* reglementierten Beruf 36

3. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens 37

4. Aufenthaltserlaubnis bei Vermittlungsabsprachen 38

5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung 39

6. Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse 40

B. Verfahren 41

I. Das reguläre Verfahren 41
1. Erteilung des Visums 41
1.1 Erteilende Behörde: die deutsche Auslandsvertretung 41
1.2 Beteiligte Behörden 41
2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU 43
II. Das beschleunigtes Fachkräfteverfahren 43
C. Verpflichtungen der Arbeitgeber*innen nach der Erteilung des Aufenthaltstitels 47
I. Bei Beschäftigungsbeginn 47
II. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses 47

Vorwort und Aufbau der Arbeitshilfe

Ergänzend zu dem am 01. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurde am 23. Juni 2023 vom Bundestag das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**[1] beschlossen.[2] Zusammen mit der entsprechenden Rechtsverordnung[3] soll die „**Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung** von Fachkräften aus Drittstaaten“ damit weiter ausgebaut werden.

Die **verschiedenen Artikel** des neuen Gesetzes sowie der Rechtverordnung treten **zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft**, der erste Teil ist seit 18.11.2023 geltendes Recht. Da für die Beratung die Kenntnis auch der künftigen Rechtslage wichtig ist, um Aufenthaltsperspektiven zu klären, wurden die kommenden Änderungen in die bisherigen Arbeitshilfe eingearbeitet,
Dabei sind **zur besseren Übersichtlichkeit** die **Regelungen**,

- die **am 01.06.2024 in Kraft treten**, in **blau** gefasst.

Die verabschiedeten Änderungen betreffen vor allem das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie die Beschäftigungsverordnung (BeschV). Im Kern wird darin geregelt, unter **welchen Voraussetzungen** eine **Einwanderung** zu **Arbeits- oder (Aus)Bildungszwecken** aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland möglich ist. Dabei geht es insbesondere um die Erwerbsimmigration von Fachkräften. Als **Fachkraft im Sinne des neuen Gesetzes** gelten „drittstaatsangehörige Ausländer*innen, die:

- die einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen **Hochschulabschluss** vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben oder
- eine inländische **qualifizierte Berufsausbildung** oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen.“[4]

Das **Gesetz und die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** verbessern aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für Personen, die nach dieser Definition **keine Fachkraft** sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Ausländer*innen mit rein berufspraktischen Kenntnissen ohne entsprechende/n Berufsausbildung bzw. Hochschulabschluss und um Pflegehilfskräfte.

In dieser Arbeitshilfe wollen wir Ihnen in möglichst **übersichtlicher und komprimierter Form** die **Grundzüge der neuen Rechtlage** erläutern, wie Menschen aus Nicht-EU-Staaten im Rahmen der **Erwerbsmigration nach Deutschland** einreisen können**.** Auf die Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für **bereits in Deutschland lebende Personen gelten**, geht diese Arbeitshilfe **nicht** ein.

Die Arbeitshilfe beschreibt **im ersten Teil** die **Voraussetzungen (A.)**, die vorliegen müssen, damit ein **Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in,

[1] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 217, ausgegeben zu Bonn am 18. August 2023.
[2] S. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/fachkraefteeinwanderungsgesetz-bt.htm,.
[3] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 233, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2023
[4] § 18 Abs. 3 AufenthG.

Auszubildende*r oder Praktikant*in erteilt werden kann. Bei Arbeitnehmern*innen wird dabei danach unterschieden, ob die Tätigkeit ein Hochschulstudium oder eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Bei Praktika beschränken wir uns auf Praktika im Rahmen betrieblicher Weiterbildungen und auf studienbezogene Praktika. Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung werden nicht behandelt.
Bei den Erteilungsvoraussetzungen erwähnen wir **nur die jeweils relevanten Kriterien**. So sind für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zu bestimmten Zwecken Deutschkenntnisse in einem gewissen Umfang nachzuweisen. Dies gilt zum Beispiel bei der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung, bei anderen wiederum nicht. Finden Sie also bei einem bestimmten Aufenthaltstitel keine Angaben zu einem erforderlichen Sprachniveau, sind demnach keine Deutschkenntnisse nachzuweisen.
Eine Aufenthaltserlaubnis wird immer für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Sie wird aber im Regelfall verlängert, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.[5]

Im zweiten Teil (B.) wird das **Verfahren** erklärt, also beschrieben, wo das Einreisevisum (sog. nationales Visum) und wo nach der Einreise die Aufenthaltserlaubnis bzw. die Blaue Karte zu beantragen sind und welche Behörden an der Entscheidung beteiligt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das nationale Visum nur dann wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die spätere Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU) erfüllt sind, beispielsweise für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG.

Durch das **sog. beschleunigte Fachkräfteverfahren** soll die Verfahrensdauer für Fachkräfte aus dem Ausland beginnend mit der Anerkennung von Bildungsabschlüssen bis zur Entscheidung über den Visumsantrag deutlich verkürzt werden.

Im dritten Kapitel (C.) werden die besonderen Verpflichtungen von Arbeitgeber*innen, die Arbeitskräfte aus Drittstaaten beschäftigen, erläutert.

Auf alle Details der neuen Rechtslage können wir in dieser Arbeitshilfe nicht eingehen (z.B. auf Rahmenbedingungen des Familiennachzugs im Zusammenhang mit der Erwerbsmigration). In den Fußnoten finden Sie jedoch durchgängig weiterführende Informationen zu den beschriebenen Sachverhalten. Gerne verweisen wir zudem auf unsere **FAQs zum Thema Arbeitseinwanderung** mit kurzen, zielgerichteten Informationen.

Wir hoffen, dass unsere Arbeitshilfe Ihnen eine wertvolle Unterstützung bietet. Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, sprechen Sie uns gerne an (E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de).

Osnabrück, den 10.01.2024.

[5] § 8 Abs. 1 AufenthG.

A. Erteilungsvoraussetzungen

Im Folgenden wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein nationales Visum und nach der Einreise ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt werden.

Für **jeden Aufenthaltstitel** für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*in, als Auszubildende*r, als Praktikant*in sowie zur Arbeitssuche müssen in der Regel vor allem die folgenden **Erteilungsvoraussetzungen** erfüllt sein:

Eigene Sicherung des Lebensunterhalts
Die Antragstellenden müssen in der Regel den **Lebensunterhalt** für sich und ihre Familie in Deutschland selbst sichern können, ohne ergänzend Bürgergeld oder vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen,[6] d.h., dass die Vergütung hierfür ausreichen muss oder dass der Lebensunterhalt aus anderen Mitteln selbst finanziert werden kann. Das Vorhandensein von ausreichenden eigenen Mitteln kann z. B. durch eine Einzahlung auf einem Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.[7]
Bei Fachkräften mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung, die eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.[8]

Passdokumente etc.
Antragstellende benötigen einen **Reisepass** oder einen Passersatz. Ihre **Identität** muss geklärt sein. Zudem dürfen sie nicht in erheblichem Umfang straffällig gewesen sein oder die Interessen der Bundesrepublik gefährden.[9]

I. Beschäftigung als Arbeitnehmer*in

1. Tätigkeit setzt keine Ausbildung voraus

1.1 Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Staatsangehörige

Eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG für jede Beschäftigung kann** erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahren erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.[10]

[6] § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.
[7] Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.2.6.
[8] Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.1.
[9] § 5 Abs. 1 Nr. 1a - 4 AufenthG.
[10] § 18 Abs. 4 AufenthG.

Bestimmte Staatsangehörigkeit
Die Arbeitnehmer*innen müssen **Staatsangehörige** aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino, dem Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland[11] oder der USA sein.[12]

Aufgrund einer **Sonderregelung** können außerdem Staatsangehörige der sog. **Westbalkanstaaten** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) eine Aufenthaltserlaubnis für eine jede Beschäftigung erhalten.[13] Diese Regelungen gilt jetzt **unbefristet**.
Es können allerdings pro Kalenderjahr nur bis zu 25 000 Visa erteilt werden.[14]
Es können allerdings pro Kalenderjahr nur bis zu 50 000 Visa erteilt werden.[15]

Achtung: Wenn diese Staatsangehörigen in den letzten **zwei Jahren** vor der Antragstellung Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in Deutschland bezogen haben, können sie **keine Aufenthaltserlaubnis** erhalten.[16]

Arbeitsplatzangebot
Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.[17]

Keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen
Für diesen Arbeitsplatz dürfen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer*innen (Deutsche oder Ausländer*innen, die hier ohne Einschränkungen erwerbstätig sein dürfen) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).[18]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.[19]
Leiharbeit ist nicht möglich.[20]

Gehalt
Bei Arbeitnehmer*innen aus den Westbalkanstaaten, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,[21] d.h. 2024: **4152,50 €** pro Monat.
Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.

[11] Im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU.
[12] § 26 Abs. 1 BeschV.
[13] § 26 Abs. 2 S. 1 BeschV.
[14] § 26 Abs. 2 S. 3 BeschV.
[15] § 26 Abs. 2 S. 3 BeschV.
[16] § 26 Abs. 2 S. 4 BeschV.
[17] § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[18] § 26 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BeschV; § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.
[19] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.
[20] § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.
[21] § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. [22]

1.2 Aufenthaltserlaubnis für Au-Pair und Freiwilligendienste

Die Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG ist** auch unabhängig von der Staatsangehörigkeit[23] insbesondere möglich für vorübergehende Beschäftigungen wie Au-Pair-Beschäftigungen[24] und Freiwilligendienste.[25] Die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein,[26] wie etwa ein Stellenangebot für eine Au-Pair-Beschäftigung oder einen Freiwilligendienst.

1.3 Aufenthaltserlaubnis bei besonderem Interesse an der Beschäftigung

Im begründeten Einzelfall **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann" bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahren erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.[27]

Öffentliches Interesse an der Beschäftigung
Es muss ein öffentliches, insbesondere ein **regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches** Interesse an der Beschäftigung bestehen. Ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn durch die Beschäftigung Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.[28] Diese Voraussetzung wird im Rahmen des Zustimmungsverfahrens von der Bundesagentur für Arbeit geprüft (vgl. B I 1.2 a).[29]

Arbeitsplatzangebot
Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.[30]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

[22] § 1 Abs. 2 BeschV.
[23] Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19c.1.1.
[24] § 12 BeschV.
[25] § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV; hier ist keine Zustimmung der BA erforderlich.
[26] Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19c.0.1.
[27] § 18 Abs. 4 AufenthG.
[28] Vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19c.3.0; Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 18.4.3.
[29] § 39 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.
[30] § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.[31]

1.4 Aufenthaltserlaubnis für kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Für eine kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG; § 15d BeschV** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind. Diese Regelung erweitert die bestehenden Vorgaben zur Saisonarbeit in § 15a BeschV. „Kann" bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Beschäftigungsumfang
Die Beschäftigung muss regelmäßig **mindestens 30 Stunden wöchentlich** umfassen[32] und sie darf **acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten**.[33]

Unausgeschöpftes Kontingent
Außerdem muss ein nicht ausgeschöpftes Kontingent bestehen.[34] Die **Bundesagentur für Arbeit legt** eine am Bedarf orientierte **Zulassungszahl (Kontingent) fest**, die sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen kann.[35]

Arbeitsplatzangebot
Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.[36]

Tarifliche Arbeitsbedingungen etc.
Der Arbeitgeber muss folgende Voraussetzungen[37] erfüllen:

- er ist tarifgebunden[38]
- die Beschäftigung erfolgt zu den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen[39]
- er trägt die erforderlichen Reisekosten
- er beschäftigt ausländische Arbeitnehmer*innen nach dieser Regelung an höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten in dem Einsatzbetrieb.

Leiharbeit ist nicht möglich.[40]

---

[31] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.
[32] § 15d Abs. 1 S. 1 BeschV.
[33] § § 15d Abs. 3 S. 1 BeschV.
[34] § 15d Abs. 1 S. 2 BeschV, diese Voraussetzungen prüft die Bundesagentur für Arbeit.
[35] § 15d Abs. 1 S. 2 - 3 BeschV; die Zustimmung kann versagt werden, wenn für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt wurde, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerber*innen nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (§ 15d Abs. 1 S. 5 BeschV).
[36] § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[37] § 15d Abs. 2 BeschV, diese Voraussetzungen prüft die Bundesagentur für Arbeit.
[38] Dieser Tarifvertrag muss gemäß § 3 oder § 5 des Tarifvertragsgesetzes die Entlohnung für die angestrebte Tätigkeit regeln (§ 15d Abs. 2 Nr. 1 BeschV)
[39] Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt auch keine Beschäftigung zu schlechteren Arbeitsbedingungen, sodass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch nicht an der ebenfalls durchzuführenden Beschäftigungsbedingungsprüfung (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 BeschV) scheitern kann.

3. Tätigkeit für Fachkräfte mit Berufsausbildung

Fachkräften mit Berufsausbildung **muss** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind.
Die Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich für vier Jahren erteilt. Nur wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, wird sie für einen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.[41]

Qualifizierte Berufsausbildung
Als „Fachkraft mit Berufsausbildung“[42] müssen die Arbeitnehmer*innen eine qualifizierte, d.h. **mindestens zweijährige** Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben.[43]

Erfolgte die Ausbildung nicht im Inland, muss die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle[44] die **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** haben.[45] Voraussetzung hierfür ist nach den Anwendungshinweisen des BMI,[46] dass der im Ausland erworbene Berufsabschluss an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Lehrgangs erworben wurde.
Bei **reglementierten Berufen** ist die Feststellung der Gleichwertigkeit von der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis umfasst.[47] Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,[48] zum Beispiel der Beruf der Krankenpfleger*in. Die Anerkennung kann im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erfolgen.[49]

Arbeitsplatzangebot
Nach der am 18.11.2023 in Kraft getretenen Änderung in § 18a AufenthG benötigen Arbeitnehmer*innen ***lediglich*** ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** für **eine qualifizierte Beschäftigung** in Deutschland.[50] Es ist nicht mehr erforderlich, dass sie wegen ihrer erworbenen Qualifikation hierzu befähigt sind. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten

[40] § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 19c AufenthG, Rn. 19c.15d.8.
[41] § 18 Abs. 4 AufenthG.
[42] § 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.
[43] § 2 Abs. 12a AufenthG.
[44] Siehe Anerkennungs-Finder - Start (anerkennung-in-deutschland.de; das Verfahren und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation richten sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder den Anerkennungsregelungen des jeweiligen Bundeslandes sowie den jeweiligen berufsrechtlichen Fachgesetzen, z. B. das Pflegeberufegesetz.
[45] § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG; vgl. § 16d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
[46] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.2.4.2.1.
[47] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.1.
[48] § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).
[49] Vgl. § 81a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[50] §§ 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; 18a AufenthG.

Berufsausbildung erworben werden,[51] d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.[52]
Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG oder eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erteilt werden (vgl. A IV).

Gehalt
Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,[53] d.h. 2024: **4152,50 €** pro Monat.
Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.[54]
Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.[55]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.[56]
Leiharbeit ist nicht möglich.[57]

4. Tätigkeit für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

2. Tätigkeit setzt Berufsausbildung oder Berufserfahrung im Ausland oder Helferausbildung im Inland voraus

2.1 Aufenthaltserlaubnis für Personen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen

Es **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG, § 6 BeschV** erteilt werden, wenn **nachfolgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für

[51] § 2 Absatz 12c AufenthG.
[52] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18a.0.7.
[53] § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 AufenthG.
[54] § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 AufenthG.
[55] § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 AufenthG.
[56] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.
[57] § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

vier Jahre erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.[58]

Berufserfahrung
Die Arbeitnehmer*innen haben in den letzten fünf Jahren erworbene, **mindestens zweijährige Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt.[59]

Qualifikation
Die Arbeitnehmer*innen benötigen

a) einen Beruf auf dem Gebiet der **Informations- und Kommunikations-technologie**[60] oder
b) eine im Herkunftsstaat staatlich **anerkannte Berufsqualifikation** mit einer Ausbildungsdauer von mindestens **zwei Jahren** oder
einen im Herkunftsstaat staatlich **anerkannten Hochschulabschluss**;[61]
diese Voraussetzungen müssen von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigt werden, wofür insbesondere die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht kommt.[62]
c) einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten **Berufsabschluss**, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes einhält.[63] Der Nachweis über die Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu erbringen.[64]

Arbeitsplatzangebot
Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.[65]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden (Beschäftigungs-bedingungsprüfung).[66]

Gehalt[67]
Das **Gehalt** muss mindestens 45 **%** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,[68] d.h. 2024: **3397,50 €** pro Monat.

[58] § 18 Abs. 4 AufenthG.
[59] § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeschV.
[60] § 6 Abs. 1 S. 3 BeschV.
[61] § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a und b BeschV.
[62] Verordnungsbegründung BR-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 53.
[63] § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c BeschV.
[64] Verordnungsbegründung BR-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 56.
[65] § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[66] 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.
[67] Bundesanzeiger vom 23.12.2022, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 6 der Beschäftigungsverordnung über das Mindestgehalt für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation vom 13. Dezember 2022.
[68] § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeschV.

Das gilt nicht, wenn die Arbeitgeber*innen tarifgebunden sind und die Arbeitnehmer*innen zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt.[69]
Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,[70] d.h. 2024: **4152,50 €** pro Monat.
Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.[71]

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.[72]

2.2 Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte

Es **kann** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 22a BeschV** erteilt werden, wenn **nachfolgende Voraussetzungen** erfüllt sind. „Kann" bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahre erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.[73]

Qualifikation
Die Arbeitnehmer*innen müssen die Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen und

- im Inland eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit absolviert haben oder
- die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als Pflegehilfskraft muss festgestellt worden sein. [74]

Arbeitsplatzangebot
Die Arbeitnehmer*innen benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.[75]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der

[69] § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.
[70] § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.
[71] § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.
[72] § 1 Abs. 2 S. 2 BeschV.
[73] § 18 Abs. 4 AufenthG.
[74] § 22a BeschV, die Bundesagentur für Arbeit prüft diese Voraussetzungen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens.
[75] § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.[76]
Leiharbeit ist nicht möglich.[77]

Gehalt
Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,[78] d.h. 2024: **4152,50 €** pro Monat.
Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.[79]

Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.[80]

4.1 Blaue Karte EU

Eine Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG **muss** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Muss" bedeutet, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Blauen Karte besteht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.
Der Vorteil einer Blauen Karte EU besteht u.a. darin, dass sie die kurz- und langfristige Mobilität innerhalb der EU erleichtert (§§ 18h; 18i AufenthG).
Die Blaue Karte EU wird für vier Jahren erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.[81]

Qualifikation

a) **Fachkraft mit akademischer Ausbildung**

Als „Fachkraft mit akademischer Ausbildung"[82] müssen die Arbeitnehmer*innen verfügen über

- einen deutschen Hochschulabschluss oder
- einen **anerkannten** Hochschulabschluss (bei reglementierten Berufen) oder
- einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbar** ist (bei nicht reglementierten Berufen).

Für die Tätigkeit in **reglementierten, akademischen Berufen** ist die **Anerkennung** des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle **zwingend** erforderlich; in der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsaus-

[76] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13
[77] § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.
[78] § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.
[79] § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV.
[80] § 1 Abs. 2 S. 2 BeschV.
[81] § 18 Abs. 4 AufenthG.
[82] § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.

übungserlaubnis.[83] Reglementierte, akademische Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,[84] zum Beispiel der Arztberuf. Die Anerkennung kann im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erfolgen.[85]

Bei **nicht reglementierten Berufen** besteht zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss die Möglichkeit einer **individuellen Zeugnisbewertung** durch die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**. Zudem können die **Bewertungsempfehlungen** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen genutzt werden, die unter https://anabin.kmk.org/anabin.html zugänglich sind.[86]

b) **Abschluss eines tertiäres Bildungsprogramm**

Die Erteilung eine Blauen Karte EU ist auch möglich für Personen, die ein **tertiäres Bildungsprogramm** erfolgreich abgeschlossen haben, [87]

- das mit einem Hochschulabschluss gleichwertig ist und
- mindestens drei Jahre Ausbildungsdauer erfordert,
- wenn diese Qualifikation
  - einem Bachelor-, Master- oder Promotionsabschluss entspricht[88] oder
  - der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.[89]

Das sind insbesondere Abschlüsse von Bildungsprogrammen, die Techniker*innen, Fachwirt*innen, Meister*innen, Erzieher*innen oder Heilerziehungspfleger*innen gleichwertig sind.[90]

c) **Führungs- und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie**

Die Erteilung eine Blauen Karte EU ist auch möglich für **Führungs- und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie**,[91] die über Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,

- die auf einer in den letzten sieben Jahren erworbenen, mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einem Beruf beruhen,

[83] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.1.
[84] § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).
[85] Vgl. § 81a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[86] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.2- 18.3.2.3 mit Erläuterungen zur Suche in der Datenbank anabin.
[87] § 18g Abs. 1 S. 5 AufenthG.
[88] D.h. Mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011), Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.1.5.1.
[89] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.1.5.1.
[90] Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 64.
[91] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr.18g.2.0.

- deren Niveau mit einem Hochschulabschluss oder einem Abschluss eines mit einem Hochschulstudium gleichwertigen tertiären Bildungsprogramms[92] vergleichbar ist, und
- die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind.[93]

Arbeitsplatzangebot

Zudem benötigen Arbeitnehmer*innen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung für eine Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten in Deutschland.[94] Eine ggf. vorgesehene Probezeit ist als Teil der Beschäftigungsdauer anzusehen.[95] Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG oder eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erteilt werden (vgl. A IV).

Arbeitsplatzwechsel

Für Inhaber*innen einer Blauen Karte EU ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Sie sind allerdings während der ersten zwölf Monate seit der Aufnahme der Beschäftigung mit der Blauen Karte EU verpflichtet, der Ausländerbehörde jeden Wechsel des Arbeitgebers und jede Änderung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU hat.[96] Die Ausländerbehörde kann in diesen Fällen den Arbeitsplatzwechsel für 30 Tage aussetzen und innerhalb dieses Zeitraums ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU nicht vorliegen.[97]

Keine Ablehnungsgründe

Eine Blaue Karte wird nicht an Arbeitnehmer*innen erteilt,[98]

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in einem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage der Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem von Unionsbürger*innen gleichwertig ist
- die einen **Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 26 AufenthG**[99] (außer nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG)[100] besitzen oder über eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verfügen oder beantragt haben
- deren Einreise in einen EU-Mitgliedsstaat Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des

[92] § 18g Abs. 1 S. 5 AufenthG.
[93] § 18g Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[94] § 18g Abs. 3 AufenthG.
[95] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.3.0.
[96] § 82 Abs. 1 S. 6 AufenthG.
[97] § 18g Abs. 4 AufenthG.
[98] § 19f Abs. 1 und 2 AufenthG.
[99] Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.
[100] Aufenthaltstitel wegen Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen und Resettlement.

vorübergehenden Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten[101]

- in einen EU-Mitgliedsstaat zugelassene **Saisonarbeitnehmer*innen**, wobei eine Blaue Karte für eine andere Beschäftigung erteilt werden kann[102]
- die im Rahmen von **Entsendearbeit** in Deutschland tätig sind, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland.

Für Personen, die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als anerkannte **Schutzberechtigte** aufhalten, besteht also kein Ablehnungsgrund mehr.[103]

Gehalt

a) Regelfall

Das **Gehalt** muss mindestens **50 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,[104] d.h. 2024: **3775,00 €** pro Monat.

b) Ausnahme

Ein Gehalt von nur mindestens **45,3 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, d.h. 2024: **3420,15 €** pro Monat muss vorliegen bei Personen,[105]

- die u. a. einen Beruf insbesondere in den Bereiche Naturwissenschaft, Mathematik, Ingenieurwesen, Humanmedizin und akademische Berufe in der Informations- und Kommunikationstechnologie ausüben[106] oder
- einen Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben oder
- die Führungs- und Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie sind.[107]

ACHTUNG: In diesen Fällen werden zusätzlich die **Arbeitsbedingungen geprüft**. Diese Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen.[108]
Leiharbeit ist nicht möglich.[109]

---

[101] Art. 3 Abs. 2 g) der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25.05.2009; dieser Personenkreis wird wegen des Grundsatzes der Spezialität ausgeschlossen und weil sie nicht als Teil des Arbeitsmarkts des Mitgliedsstaats gesehen werden (Stiegeler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 19a AufenthG, Rn 30).
[102] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 19f.2.
[103] Vgl. § 19f Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.
[104] § 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG.
[105] Bundesanzeiger vom 23.12.2022, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 18b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU vom 13. Dezember 2022.
[106] § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18g.1.2.3; hierzu gehören alle Personen, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört.
[107] § 18g Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.
[108] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.
[109] § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.

4.2 Aufenthaltserlaubnis

Akademischen Fachkräften **muss** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG** erteilt werden, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind.
Die Aufenthaltserlaubnis wird für vier Jahre erteilt. Wenn das Arbeitsverhältnis auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird sie für diesen kürzeren Zeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt.[110]

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss
Als „Fachkraft mit akademischer Ausbildung“[111] müssen die Arbeitnehmer*innen verfügen über

- einen deutschen Hochschulabschluss oder
- einen **anerkannten** Hochschulabschluss (bei reglementierten Berufen) oder
- einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbar** ist (bei nicht reglementierten Berufen).

Für die Tätigkeit in **reglementierten, akademischen Berufen** ist die **Anerkennung** des ausländischen Hochschulabschlusses durch die zuständige Stelle **zwingend** erforderlich; in der Regel erfolgt dies mit der Entscheidung über die Berufsausübungserlaubnis.[112] Reglementierte, akademische Berufe sind berufliche Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen nur aufgenommen oder ausgeübt werden dürfen, wenn bestimmte Berufsqualifikationen vorhanden sind,[113] zum Beispiel der Arztberuf. Die Anerkennung kann im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erfolgen.[114]

Bei **nicht reglementierten Berufen** besteht zum Nachweis der Vergleichbarkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss die Möglichkeit einer **individuellen Zeugnisbewertung** durch die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**. Zudem können die **Bewertungsempfehlungen** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen genutzt werden, die unter https://anabin.kmk.org/anabin.html zugänglich sind.[115]

Arbeitsplatzangebot
Nach der am 18.11.2023 in Kraft getretenen Änderung in § 18b AufenthG benötigen Arbeitnehmer*innen ***lediglich*** ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** für **eine qualifizierte Beschäftigung** in Deutschland.[116] Es ist nicht mehr erforderlich, dass sie wegen ihrer erworbenen Qualifikation hierzu befähigt sind. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten

[110] § 18 Abs. 4 AufenthG.
[111] § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG.
[112] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.1.
[113] § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).
[114] Vgl. § 81a Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[115] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18.3.2.2- 18.3.2.3 mit Erläuterungen zur Suche in der Datenbank anabin.
[116] §§ 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; 18a AufenthG.

Berufsausbildung erworben werden,[117] d. h. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.[118]

Zur Suche nach einem Arbeitsplatz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG oder eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG erteilt werden (vgl. A IV).

Gehalt
Bei Arbeitnehmer*innen, die bei Beschäftigungsbeginn über **44 Jahre** alt sind, muss das Gehalt mindestens **55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen,[119] d.h. 2024: **4152,50 €** pro Monat.
Diese Gehaltshöhe ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht wird.[120]
Von der Erfüllung der Gehaltsgrenze bzw. dem Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge kann abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung **ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse** besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.[121]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Arbeitnehmer*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.[122]
Leiharbeit ist nicht möglich.[123]

II. Beschäftigung als Auszubildende*r

Hierfür **soll** für die Dauer der betrieblichen Ausbildung[124] eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG; § 8 Abs. 1 BeschV** erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden darf.

[117] § 2 Abs. 12c AufenthG.
[118] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 18b.0.6.
[119] § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 AufenthG.
[120] § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 AufenthG.
[121] § 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 AufenthG.
[122] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.
[123] § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, zu den anderen Versagungsgründen vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG.
[124] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.1.0.1.

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann auch ein Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung besucht werden, insbesondere ein berufsbezogener Deutschsprachkurs.[125]

Ausbildungsplatzangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Ausbildungsplatzangebot** in Deutschland. Dabei wird es sich überwiegend um eine qualifizierte, d.h. mindestens zweijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln.[126] Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber auch für andere nicht qualifizierte Ausbildungen möglich.[127]

Deutschkenntnisse

Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachgewiesen werden,[128] wenn diese nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft oder sie in einem vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben wurden.[129] Nach den Anwendungshinweisen des BMI werden in der Regel für die Aufnahme einer nicht qualifizierten Berufsausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 GER erforderlich sein.[130]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Auszubildenden dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Auszubildende beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Die Mindestvergütung, die die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.[131] Eine Vorrangprüfung findet nicht mehr statt.[132]

,

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 781 €.[133]
Reicht die Ausbildungsvergütung nicht aus, kann die Lebensunterhaltssicherung auch durch Berufsausbildungsbeihilfe erfolgen,[134] worauf Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG einen Anspruch haben.[135]

---

[125] § 16a Abs. 1 S.3; 44a AufenthG, Einzelheiten zu den Kursen sind der Deutschsprachförderverordnung geregelt.
[126] § 2 Abs. 12a AufenthG.
[127] Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.1.
[128] Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.V.2; 16b.1.4.2.
[129] § 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[130] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.3.4.
[131] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.
[132] Vgl. § 8 Abs. 1 BeschV; § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.
[133] § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG; da bei einer betrieblichen Berufsausbildung ein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis besteht, muss hierfür kein gesonderter Bedarf nach § 13a Abs. 1 BAföG berücksichtigt werden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.2.5.
[134] § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.1.1.2.

Bei einer qualifizierten, also einer mindestens zweijährigen Ausbildung, ist zudem nur die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung von maximal **20 Wochenstunden** erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen muss.[136]

Wechsel des Ausbildungsplatzes
Wenn eine qualifizierte Berufsausbildung unverschuldet nicht abgeschlossen werden kann, muss die Ausländerbehörde den Auszubildenden sechs Monate lang die Möglichkeit geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen, bevor die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich befristet wird.[137]

III. Beschäftigung als Praktikant*in

1. Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung

Hierfür **soll** für die Dauer der Weiterbildung[138] eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG; § 8 Abs. 1 BeschV** erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden darf.

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Praktikant*innen dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Das bedeutet, dass die Arbeitnehmerschutzgesetze beachtet und mindestens der Tariflohn, der Branchenmindestlohn oder der ortsübliche Lohn gezahlt werden müssen. Der gesetzliche Mindestlohn, der die unterste Grenze der Entlohnung darstellt, ist einzuhalten.[139] Die Vergütung orientiert sich grundsätzlich am Einstiegsgehalt der jeweiligen Berufsgruppe. Im begründeten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn der theoretische Qualifizierungsanteil erheblich höher ist als die praktische Tätigkeit.[140] Eine Vorrangprüfung findet nicht mehr statt.[141]

Lebensunterhaltssicherung
Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 934 €.[142]
Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 812 €.[143]

---

[135] §§ 56; 60 SGB III.
[136] § 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[137] § 16a Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.4.0f.
[138] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.1.0.1.
[139] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 39 AufenthG, Rn. 39.0.11 bis 39.0.13.
[140] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.15.
[141] Vgl. § 8 Abs. 1 BeschV; § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.
[142] § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[143] vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der

Abgeschlossene Ausbildung
Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit[144] setzt eine berufliche Weiterbildung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Dies liegt vor bei

- einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung
- einer gehobenen schulischen Berufsausbildung (zum Beispiel nach dem Abitur)
- einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung
- *in Einzelfällen* auch bei mindestens dreijähriger aktueller Berufserfahrung in dem Beruf, für den die Weiterbildung absolviert werden soll: dann soll ein beruflicher Lebenslauf mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen (zum Beispiel Arbeitszeugnisse) vorgelegt werden.

Weiterbildungsplan
Der Weiterbildungsplan muss zeitlich und sachlich gegliedert sein und erkennen lassen

- wer in jedem Weiterbildungsabschnitt für die Betreuung verantwortlich ist
- dass das angestrebte Weiterbildungsziel erreicht werden kann; hierzu gehört in der Regel -in angemessenem Umfang- die Vermittlung theoretischer Inhalte.[145]

Anforderungen an die Weiterbildung
Es muss unter sprachlichen und fachlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein, dass eine angemessene Unterweisung erfolgt.
Die Anzahl der Weiterzubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Ausbilder stehen.[146]

2. Studienbezogenes Praktikum EU

Hierfür **muss** für die Praktikumsdauer, längstens für sechs Monate, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG erteilt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.[147] „Muss“ heißt, dass ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.2.5.
[144] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.12.
[145] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.14; den Weiterbildungsplan prüft für die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BeschV).
[146] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 16a AufenthG, Rn. 16a.0.14; das wird ebenfalls durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft (vgl. Rn. 16a.0.14).
[147] Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht zustimmen (§ 15 Nr. 1 BeschV). Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht nur die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG zu erteilen, wenn es sich um eine betriebliche (Teil-)Ausbildung oder eine betriebliche Weiterbildung bei bereits vorhandener Berufsausbildung oder um ein Praktikum nach § 15 Nr. 2 bis 6 BeschV handelt (Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16e.1.2.

Studium oder Hochschulabschluss
Die Antragstellenden müssen studieren oder in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben. Das Praktikum muss fachlich und im Niveau dem Hochschulabschluss oder Studium entsprechen und zur Aneignung von Wissen, praktischen Kenntnissen und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld dienen.[148]

Praktikumsvereinbarung
Es muss eine Vereinbarung mit der Praktikumsstelle über theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen mit folgendem Inhalt vorliegen:

- Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten
- Praktikumsdauer und Arbeitszeiten
- Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung
- Rechtsverhältnis zwischen den Praktikant*innen und dem Praktikumsgeber.[149]

Kostenübernahmeerklärung
Der Praktikumsgeber muss sich verpflichten, die Kosten zu übernehmen, die öffentlichen Stellen **bis zu sechs Monate** nach Praktikumsende entstehen können

- für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts in Deutschland und
- für eine Abschiebung.[150]

Lebensunterhaltssicherung
Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 934 €.[151] Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 812 €.[152]
Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG berechtigt nicht zur Ausübung einer weiteren Beschäftigung.[153]

Keine Ablehnungsgründe
Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG wird nicht an Antragstellende erteilt,[154]

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben
- deren **Abschiebung** in einem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde

[148] § 16e Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 AufenthG.
[149] § 16e Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.
[150] § 16e Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.
[151] § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[152] vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a. 2.3.2.5.
[153] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16e.1.4.
[154] § 19f Abs. 1, 3 und 4 AufenthG.

- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger*innen gleichwertig ist.
- die eine Blaue Karte EU oder einen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Hochqualifizierten-Richtlinie besitzen
- wenn die aufnehmende Einrichtung insolvent ist etc.[155]

IV. Schulische Berufsausbildung und Studium

1. Schulische Berufsausbildung

Hierfür **soll** eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 2 AufenthG** erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Soll" bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden darf. Mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann auch ein **Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung** besucht werden, insbesondere ein berufsbezogener Deutschsprachkurs.[156]

Ausbildungsangebot

Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Ausbildungsangebot** in Deutschland. Dabei muss es sich um eine schulische Berufsausbildung handeln, die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führt.[157]

Deutschkenntnisse

Für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung, d.h. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung,[158] müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER nachgewiesen werden,[159] wenn diese nicht durch die Bildungseinrichtung geprüft wurden.[160] Nach den Anwendungshinweisen des BMI werden in der Regel für die Aufnahme einer nicht qualifizierten Berufsausbildung Deutschkenntnisse auf dem Niveau GER A2 erforderlich sein.[161]

Lebensunterhaltssicherung

[155] Zu den Einzelheiten vgl. § 19f Abs. 4 AufenthG; in diesen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. Nr. 16e.1.0.

[156] §§ 16b Abs. 2 S. 4; 16a Abs. 1 S.3; 44a AufenthG, Einzelheiten zu den Kursen sind der Deutschsprachförderverordnung geregelt.

[157] § 16a Abs. 2 S. 1 AufenthG; außerdem darf sich der Bildungsgang nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates richten.

[158] § 2 Abs. 12a AufenthG.

[159] Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.V.2; 16b.1.4.2

[160] § 16a Abs. 3 S. 2 AufenthG.

[161] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16a.3.4.

Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 903 €.[162]
Bei einer qualifizierten, also einer mindestens zweijährigen Ausbildung, ist nur die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung von maximal **20 Wochenstunden** erlaubt, die nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen muss.[163]

Wechsel des Ausbildungsplatzes
Wenn eine qualifizierte Berufsausbildung unverschuldet nicht abgeschlossen werden kann, muss die Ausländerbehörde den Auszubildenden sechs Monate lang die Möglichkeit geben, einen anderen Ausbildungsplatz zu suchen, bevor die Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich befristet wird.[164]

2. Studium

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG für ein Vollzeitstudium **muss** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Muss" bedeutet, dass ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, wenn die Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.

Der Aufenthaltszweck des Studiums umfasst auch das Absolvieren eines Pflichtpraktikums und folgende studienvorbereitende Maßnahmen:

- Besuch eines studienvorbereitenden **Sprachkurses**, wenn die Zulassung daran gebunden ist, und
- Besuch eines **Studienkollegs** oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme bei einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für zwei Jahre erteilt und soll eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten.[165]
Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt.[166]

Zulassung
Die Antragstellenden müssen für ein **Vollzeitstudium** an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung zugelassen worden ist.

Liegt keine Zulassung für ein Vollzeitstudium vor, bestehen die folgenden Möglichkeiten:[167]

[162] § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[163] § 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[164] § 16a Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a.4.0f.
[165] § 16b Abs. 2 S. 1 AufenthG.
[166] § 16b Abs. 2 S. 3 AufenthG.
[167] Zu den jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16b.5 und 16b.7.

- Bei einer bedingten Zulassung zum Vollzeitstudium oder bei einer Zulassung zum Teilzeitstudium kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden
- Für die Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG erteilt werden
- Für die Aufnahme eines studienvorbereitenden Praktikums kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 3 AufenthG erteilt werden.
- Studierenden, die in einem EU-Mitgliedstaat anerkannte international Schutzberechtigte sind und die einen Studienteil in Deutschland durchführen möchten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 7 AufenthG erteilt werden, wenn sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat seit mindestens zwei Jahren studieren.

Deutschkenntnisse bzw. Kenntnisse der Ausbildungssprache

Ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse wird nur verlangt, wenn sie weder bei der Zulassungsentscheidung zum Studium geprüft worden sind noch durch eine studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen. Nach den Anwendungshinweisen des BMI dürften in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 GER erforderlich sein.[168]

Lebensunterhaltssicherung

Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 934 €.[169]
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von Beschäftigungen an bis zu **140 Arbeitstage** im Jahr (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet.
Teilzeitbeschäftigungen werden in der für den Studierenden günstigsten Weise wie folgt angerechnet:

1) Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden oder
2) Die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
   a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
   b) außerhalb der Vorlesungszeit unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Es wird für jede Kalenderwoche bestimmt, welche Anrechnung günstiger ist.[170]

Keine Ablehnungsgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium nach § 16b Abs. 1 AufenthG wird **nicht an Personen erteilt**,[171]

- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als anerkannte **Schutzberechtigte** oder als **Asylsuchende** aufhalten
- die sich in einem EU-Mitgliedsstaat als vorübergehend Schutzberechtigte aufhalten oder dies beantragt haben

[168] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16b.1.4.2.
[169] § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[170] § 16b Abs. 3 AufenthG.
[171] § 19f Abs. 1 und 3 AufenthG.

- deren **Abschiebung** in aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen **ausgesetzt** wurde
- die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt– EU oder einen Aufenthaltstitel besitzen, der durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat auf der Grundlage der Daueraufenthaltsrichtlinie erteilt wurde
- die ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem von Unionsbürger*innen gleichwertig ist.

V. Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz

1. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung, die im Ausland leben

Den Antragstellenden **kann** für die Suche nach einem Arbeitsplatz als Fachkraft mit Berufsausbildung, den sie nach ihrer Qualifikation ausüben können, eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG** für bis zu **sechs Monate** erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. D. h., dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Dabei scheidet aber die Erwägung, dass für eine bestimmte Berufsgruppe vermeintlich kein oder nur ein geringerer Fachkräftebedarf besteht,[172] grundsätzlich aus.[173]

Eine **Verlängerung ist ausgeschlossen**. Die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch erneut erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten haben, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten haben.[174]

Qualifizierte Berufsausbildung

Antragsstellende müssen eine qualifizierte -d.h. mindestens zweijährige- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben.[175]

Erfolgte die Ausbildung nicht im Inland, muss die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle[176] die **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **festgestellt** haben.[177]

Deutschkenntnisse

[172] Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung die Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 S. 1 für bestimmte Berufe aus Konjunktur- und Arbeitsmarktgründen ausschließen (§ 20 Abs. 1 S. 3 AufenthG).
[173] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.1.1.5.
[174] § 20 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG.
[175] §§ 18 Abs. 3 Nr. 1; 2 Abs. 12a AufenthG.
[176] Siehe Anerkennungs-Finder - Start (anerkennung-in-deutschland.de; das Verfahren und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation richten sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder den Anerkennungsregelungen des jeweiligen Bundeslandes sowie den jeweiligen berufsrechtlichen Fachgesetzen, z. B. das Pflegeberufegesetz.
[177] § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 4; zu weiteren Einzelheiten vgl. I, 3.

Antragsstellende müssen Deutschkenntnisse haben, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. Nach den Anwendungshinweisen des BMI[178] sind in der Regel hier Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GER erforderlich.[179]

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein, hiervon darf auch in atypischen Fällen nicht abgesehen werden.[180]
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von **Probebeschäftigungen** von bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.[181] Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch durch die im Einzelfall bereits vor der Einreise vereinbarte Vergütung für Probearbeiten erfolgen.[182]

2. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die im Ausland leben

Den Antragstellenden **kann** für die Suche nach einem Arbeitsplatz als Fachkraft, den sie nach ihrer Qualifikation ausüben können, eine Aufenthaltserlaubnis **nach § 20 Abs. 2 AufenthG** für bis zu **sechs Monate**[183] erteilt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird. Dabei scheidet aber die Erwägung, dass für eine bestimmte Berufsgruppe vermeintlich kein oder nur ein geringerer Fachkräftebedarf besteht,[184] grundsätzlich aus.[185]

Eine **Verlängerung ist ausgeschlossen**. Die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch erneut erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten haben.[186]

Deutscher oder anerkannter Hochschulabschluss

---

[178] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.1.1.3.
[179] Der Nachweis muss durch geeignete Sprachzertifikate wie z.B. Sprachtests der ALTE-zertifizierten Prüfungsanbieter Goethe-Institut, telc GmbH, ÖSD, TestDAF, ECL Prüfungszentrum aber auch DSH, DSD, TOEFL, IELTS erfolgen, so die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.1.1.3; 16b.1.4.2.
[180] § 20 Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.4.1.
[181] § 20 Abs. 1 S. 4 AufenthG.
[182] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 18. August 2022, Nr. 20.4.1.
[183] Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Aufenthaltserlaubnis kann erneut nur erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten hat (§ 20 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG)
[184] Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung die Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 S. 1 für bestimmte Berufe aus Konjunktur- und Arbeitsmarktgründen ausschließen (§ 20 Abs. 1 S. 3 AufenthG)
[185] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.1.1.5.
[186] § 20 Abs. 4 S. 2 und 3 AufenthG.

Die Antragstellenden müssen über einen deutschen oder einen anerkannten/ vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügen.[187]

Deutschkenntnisse
Deutsche Sprachkenntnisse sind hier keine formelle Erteilungsvoraussetzung. Nach den Anwendungshinweisen des BMI ist aber im Rahmen der Plausibilität anlassbezogen zu prüfen, ob die für den gesuchten Arbeitsplatz erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.[188]

Lebensunterhaltssicherung
Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein, hiervon darf auch in atypischen Fällen nicht abgesehen werden.[189]
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von **Probebeschäftigungen** bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt.[190] Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts kann auch durch die im Einzelfall bereits vor der Einreise vereinbarte Vergütung für Probearbeiten erfolgen.[191]

3. Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

Den Antragstellenden **muss** für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit,[192] zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, im Anschluss an folgende Aufenthalte im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG erteilt werden:

- nach erfolgreichem **Abschluss eines Studiums** Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach §§ 16b; 16c AufenthG für bis zu 18 Monate
- nach Abschluss der Forschungstätigkeit im Rahmen eines Aufenthalts nach §§ 18d; 18f AufenthG für bis zu neun Monate
- nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen im Bundesgebiet für zwölf Monate.[193]

[187] § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG; zu den Einzelheiten vgl. A. I 4.
[188] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.2.1.1.
[189] § 20 Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.4.1.
[190] § 20 Abs. 2 S. 2 und Abs. 1 S. 4 AufenthG.
[191] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.4.1.
[192] Der Gegenstand der Suche kann auch eine selbständige Erwerbstätigkeit sein, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.3.2.
[193] § 20 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG.

Den Antragstellenden kann für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit,[194] zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, im Anschluss an folgende Aufenthalte im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG erteilt werden

- nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a AufenthG für bis zu zwölf Monate
- nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d AufenthG für bis zu zwölf Monate.

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein, hiervon darf auch in atypischen Fällen nicht abgesehen werden.[195]
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt uneingeschränkt zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit.[196]

4. Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

Den Antragstellenden **muss** für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an folgende Aufenthalte im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis **nach § 20 Abs. 1 AufenthG** für bis zu **18 Monate**[197] erteilt werden:

- nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums im Rahmen eines Aufenthalts nach §§ 16b; 16c AufenthG
- nach Abschluss der Forschungstätigkeit mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18d; 18f AufenthG
- nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG
- nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG.

Den Antragstellenden **muss** für die Suche nach einer Erwerbstätigkeit im Anschluss an folgende Aufenthalte im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG für bis zu **12 Monate** erteilt werden; eine Verlängerung um sechs Monate kann erfolgen

- nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen[198]

[194] Der Gegenstand der Suche kann auch eine selbständige Erwerbstätigkeit sein, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.3.2.
[195] § 20 Abs. 4 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.4.1.
[196] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.3.3.
[197] § 20 Abs. 1 Nr. 1 – 1 und Abs. 2 S. 2 AufenthG.

In allen Fällen muss die Tätigkeit nach §§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c und 21 AufenthG von ausländischen Staatsangehörigen ausgeübt werden dürfen.

Lebensunterhaltssicherung
Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein, hiervon darf auch in atypischen Fällen nicht abgesehen werden.[199]
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit.[200]

5. Chancenkarte für Personen, die im Ausland leben

Eine **Chancenkarte**, also eine Aufenthaltserlaubnis **zur Suche**

- nach einer **Erwerbstätigkeit** oder
- nach **Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**,

ist **nach § 20a AufenthG** zunächst für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt (Such-Chancenkarte)[201] zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation
Die Antragstellenden müssen **Fachkräfte** sein **oder** mindestes **sechs Punkte** für die Erfüllung von Merkmalen nach § 20b Abs. 1 AufenthG erhalten haben.[202] Dabei können in folgenden Kategorien bestimmte Punkte erworben werden:[203]

- Ausländische Berufsqualifikation, wenn die anerkennende Stelle festgestellt hat, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind
- Grad der Deutschkenntnisse (A2 bis B2 GER)
- Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 GER
- Berufsqualifikation oder Hochschulabschluss und Berufserfahrung
- Berufsqualifikation insbesondere als Naturwissenschaftler*in, Mathematiker*in, Ingenieur*in Ärztin/Arzt, Zahnärzt*innen Apotheker*innen, akademische IT-Fachkraft, Führungskräfte in der Logistik[204]
- Alter (unter 35/40 Jahren)
- Rechtmäßiger Voraufenthalt in Deutschland
- Ehe-/Lebenspartner*innen, die u.a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte erfüllen.

Für die Chancenkarte aufgrund der Erreichung einer bestimmten Punktzahl müssen außerdem folgende **weitere Voraussetzungen** erfüllt sein.[205]

---

[198] § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S. 3 AufenthG.
[199] § 20 Abs. 4 AufenthG; vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 20.4.1.
[200] § 4a Abs. 1 AufenthG, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 94.
[201] § 20a Abs. 5 S. 1 AufenthG, zu den Verlängerungsmöglichkeiten vgl. § 20a Abs. 5 S. 2 ff AufenthG.
[202] § 20a Abs. 3 AufenthG.
[203] Zu Einzelheiten bzgl. der jeweiligen Kategorien s. § 20b Abs. 1AufenthG. Die Punkteanzahl ist in der Anlage zu §§ 20a Abs. 3 Nr. 2, 20b AufenthG festgelegt.
[204] Hierzu gehören alle Personen, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31).

a) Ausbildung

- eine **ausländische Berufsqualifikation** mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- ein **ausländischer Hochschulabschluss**, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- ein von einer **deutschen Auslandshandelskammer** erteilter Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält.[206]

b) Sprachkenntnisse

- Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A1 GER oder
- Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A1 GER

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein.[207]
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt dazu, eine Beschäftigung von durchschnittlich insgesamt höchstens 20 Wochenstunden sowie bestimmte Probebeschäftigung für jeweils höchstens zwei Wochen auszuüben.[208]

6. Chancenkarte für Personen, die bereits in Deutschland leben

Neben den unter „**2. Chancenkarte für Personen, die im Ausland leben“** genannten Voraussetzungen müssen Personen, die bereits in Deutschland leben, zudem einen **Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit**[209] haben.[210]

7. Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche

Den Antragstellenden **kann** für die Suche nach einem Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG für bis zu **neun Monate**[211] erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. „Kann“ bedeutet, dass eine Ermessensentscheidung getroffen wird.

Suche nach einer qualifizierten Berufsausbildung

[205] § 20a Abs. 4 S. 3 AufenthG; zur Ausnahme hiervon siehe § 20b Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[206] Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. § 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 1c AufenthG.
[207] § 20a Abs. 4 S. 1 AufenthG.
[208] § 20a Abs. 2 AufenthG.
[209] §§ 16 – 21 AufenthG.
[210] § 20a Abs. 4 S. 2 AufenthG.
[211] Die Aufenthaltserlaubnis kann erneut nur erteilt werden, wenn sich die Antragstellenden nach ihrer Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie sich zuvor auf der Grundlage der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche hier aufgehalten hat (§ 17 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Die Antragstellenden müssen eine qualifizierte, d.h. **mindestens zweijährige** Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf suchen.[212]

Alter
Sie müssen unter **35** Jahren sein.[213]

Schulabschluss
Es muss einer der folgenden Schulabschlüsse vorliegen

- ein Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder
- ein Schulabschluss, der zum Studium in Deutschland berechtigt oder
- ein Schulabschluss, der zum Studium in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erlangt wurde.[214]

Deutschkenntnisse
Sie müssen über Deutschkenntnisse von **B1** GER[215] verfügen.[216]

Lebensunterhalt
Der Lebensunterhalt muss[217] eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1027,40 €.[218]
Eine Beschäftigung von maximal 20 Wochenstunden und Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt zwei Wochen sind erlaubt.[219]

VI. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

1. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme

Den Antragstellenden **soll** zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG für bis zu **24** Monate erteilt werden, um eine Qualifizierungsmaßnahme einschließlich der sich daran anschließenden Prüfungen durchzuführen. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis kann um maximal **zwölf** Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von **drei** Jahren **verlängert** werden.[220]

Anerkennungsverfahren

---

[212] § 2 Abs. 12a AufenthG.
[213] § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[214] § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG.
[215] §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; 2 Abs. 11 AufenthG.
[216] § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG.
[217] Nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 17.1.1.2 kann hiervon auch in atypischen Fallgestaltungen nicht abgesehen werden.
[218] § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[219] § 17 Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[220] § 16d Abs. 1 S. 3 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.1.3.

In einem Anerkennungsverfahren muss festgestellt worden sein, dass eine Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen notwendig sind:

- bei nicht reglementierten Berufen für die Feststellung der Gleichwertigkeit
- bei reglementierten Berufen für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis.

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.[221]

Qualifizierungsmaßnahme

Die Qualifizierungsmaßnahme muss **geeignet** sein, die Anerkennung der Berufsqualifikation oder den Berufszugang zu ermöglichen.[222]
Bei überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen, d.h. wenn sie einem Praxisanteil von über 50 % haben, prüft die Bundesagentur für Arbeit die Geeignetheit anhand des vom Antragstellenden vorzulegenden Weiterbildungsplans.[223] Bei öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungsträgern sowie öffentlich geförderten oder zertifizierten Maßnahmen ist von einer Geeignetheit auszugehen.[224]

Deutschkenntnisse

Sie müssen der Qualifizierungsmaßnahme entsprechen, wobei in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau. A2 GER[225] vorhanden sein müssen. Maßgeblich sind die Mindestvoraussetzungen, die der Bildungsanbieter der geplanten Maßnahme vorsieht.[226]

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1027,40 €.[227] Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 905,40 €.[228]
Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **20 Stunden** je Woche erlaubt.[229]

Eine **zeitlich nicht eingeschränkte** Beschäftigung ist erlaubt, wenn: [230]

---

[221] § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.
[222] § 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG.
[223] § 8 Abs. 2 BeschV; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.1.2.3.
[224] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.1.2.2.2.
[225] §§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1; 2 Abs. 10 AufenthG.
[226] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr.. 16d.1.2.1.
[227] § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[228] vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.2.5.
[229] § 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG.

- deren Anforderungen mit den berufsfachlichen Kenntnissen zusammenhängen,[231] die in der späteren Beschäftigung verlangten werden
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorliegt[232] und
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.[233]

In dem Zustimmungsverfahren prüft die Bundesagentur für Arbeit u.a.,[234] ob die Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme und die spätere Beschäftigung in dem anzuerkennenden Beruf nicht zu ungünstigeren Bedingungen erfolgt, als bei vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer*innen, und ob die Beschäftigung so gestaltet ist, dass die Anerkennung der beruflichen Qualifikation erreicht werden kann.

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme

Überwiegend betrieblich ist eine Qualifizierungsmaßnahme, wenn der Praxisanteil im Betrieb über 50 % der gesamten Qualifizierungsmaßnahmen ausmacht und es sich dabei um eine Beschäftigung handelt.[235]

Die zu Qualifizierenden dürfen dann nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erfolgen.[236]

Unter folgenden Voraussetzungen gilt der allgemeine **gesetzliche Mindestlohn** für praktische Qualifizierungsmaßnahmen **nicht**:[237]

- Hat die zuständige Stelle im (Teil-)Anerkennungsbescheid festgestellt, dass eine Qualifizierungsmaßnahme erforderlich ist, gilt für ein Praktikum der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nicht, da eine Praxisphase im Betrieb wie ein Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildungsordnung[238] zu werten ist.
- Als begleitendender Bestandteil eines Vorbereitungskurses sind praktische Tätigkeiten bis zu drei Monaten entsprechend der Mindestlohnausnahme für ausbildungsbegleitende Praktika[239] mindestlohnfrei.

---

[230] § 16d Abs. 2 AufenthG; § 8 Abs. 2 BeschV.
[231] Ein solcher Zusammenhang besteht zum Beispiel beim Anerkennungsziel Arzt bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.1.
[232] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.2.
[233] § 8 Abs. 2 BeschV.
[234] Zum gesamten Prüfungsumfang vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.3 und Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 16d AufenthG, Nr. 16d.8.6 -16d.8.9.
[235] vgl. § 7 Absatz 1 SGB IV.
[236] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung § 8 Abs. 2 BeschV.
[237] Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 16d AufenthG, Nr. 16d.8.9.
[238] § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG.
[239] § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MiLoG.

Gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nicht, ist bei einer Vergütung wie im dritten Ausbildungsjahr regelmäßig davon auszugehen, dass dies der Vergütung vergleichbarer Inländer entspricht.

2. Aufenthaltserlaubnis zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, *nicht* reglementierten Beruf

Den Antragstellenden **soll** zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit bereits paralleler Beschäftigung im anzuerkennenden, *nicht* reglementierten Beruf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG für zwei Jahre erteilt werden. „Soll" bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall abgelehnt werden kann.

Anerkennungsverfahren
In einem Anerkennungsverfahren muss festgestellt worden sein, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen.

Deutschkenntnisse
Sie müssen der Tätigkeit entsprechen, wobei in der Regel Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau. A2 GER[240] vorhanden sein müssen.

Arbeitsplatzangebot
Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** in Deutschland.

Verpflichtung des Arbeitgebers
Der Arbeitgeber muss sich verpflichten, den Ausgleich der von der zuständigen Stelle festgestellten Unterschiede innerhalb dieses Zeitraums von bis zu zwei Jahren zu ermöglichen. Als Nachweis dient eine Vereinbarung in Text- oder Schriftform, beispielsweise als Bestandteil oder Ergänzung des Arbeitsvertrages, aus der hervorgehen muss, in welchem Zielberuf eine berufliche Anerkennung angestrebt wird.[241]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer*innen erfolgen, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erbracht werden.[242]

Lebensunterhaltssicherung
Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1027,40 €.[243] Besteht Kranken- und

[240] §§ 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 1; 2 Abs. 10 AufenthG.
[241] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.3.3.2f.
[242] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG; die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung § 8 Abs. 2 BeschV.
[243] § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.

Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 905,40 €.[244]
Die Ausübung einer parallelen Beschäftigung im anzuerkennenden, nicht reglementierten Beruf, zu dem die Qualifikation befähigt, wird erlaubt.[245]

3. Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens

Den Antragstellenden soll **zur Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung** ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit **begleitender Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG, § 2a BeschV für maximal ein Jahr erteilt werden.[246] „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden.[247]

Qualifikation
Erforderlich ist

- eine ausländische Berufsqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- ein ausländischer Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.[248]

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigt werden,[249] wofür vor allem die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht kommt.[250]

Deutschkenntnisse
Sie müssen der angestrebten Tätigkeit entsprechende Deutschkenntnisse haben, die sich jedoch mindestens auf dem Niveau A2 GER[251] befinden.[252]

Arbeitsplatzangebot
Die Antragstellenden benötigen ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland.[253]
Das gilt nicht, wenn zur Ausübung dieser Beschäftigung eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich wäre und der Arbeitgeber

- bestimmte tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt[254] oder

[244] vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16a. 2.3.2.5.
[245] § 16d Abs. 3 S. 1 AufenthG.
[246] § 16d Abs. 3 S. 1 und 6 AufenthG.
[247] § 16d Abs. 3 S. 6 AufenthG, zur Neuerteilung der Zustimmung vgl. § 2a Abs. 2 S. 1 und 2 BeschV.
[248] § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG.
[249] § 16d Abs. 3 S. 4 AufenthG.
[250] Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 80.
[251] § 2 Abs. 10 AufenthG.
[252] § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG.
[253] § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[254] § 16d Abs. 3 S. 2 AufenthG.

- eine zugelassene Pflegeeinrichtung ist und die Einstufung und das Entgelt einer Beschäftigung entsprechen, deren Anforderungen auf eine berufliche Tätigkeit im angestrebten Zielberuf hinführen.[255]

Die Arbeitgeber*innen müssen zudem für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein.[256]

Zusammenhang zwischen Beschäftigung und ausländischen Berufsqualifikation

Die begleitend ausgeübte Beschäftigung muss in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der ausländischen Berufsqualifikation stehen und es muss sich um ein Anerkennungsverfahren für einen Beruf in derselben Berufsgruppe handeln, in der die Beschäftigung ausgeübt wird.[257]

Anerkennungspartnerschaft

Die Antragstellenden und die Arbeitgeber*innen müssen eine Vereinbarung schließen, nach der

- die Antragstellenden das Anerkennungsverfahren unverzüglich nach der Einreise einleiten müssen und
- die Arbeitgeber*innen ihnen die Wahrnehmung der zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation geforderten Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen haben.[258]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen

Die Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer*innen erfolgen, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und eine vergleichbare Vergütung erbracht werden.[259]

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1027,40 €.[260] Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 905,40 €.[261]

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung der begleitenden Beschäftigung sowie zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu **20 Stunden** je Woche.[262]

4. Aufenthaltserlaubnis bei Vermittlungsabsprachen

[255] § 16d Abs. 3 S. 3 AufenthG.
[256] § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG.
[257] § 2a Abs. 1 S. 1 BeschV; diese Voraussetzung prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens: § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeschV gilt entsprechend (§ 2a Abs. 1 S. 2 BeschV).
[258] § 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG.
[259] §§ 16d Abs. 3 S. 1 Nr. 6; 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.
[260] § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[261] vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.2.5.
[262] § 16d Abs. 3 S. 8 AufenthG.

Den Antragstellenden **soll**, wenn sie aufgrund einer Vermittlungsabsprache in eine Beschäftigung vermittelt wurden, zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 AufenthG für ein Jahr erteilt werden. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann.

Die Aufenthaltserlaubnis kann um jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren **verlängert** werden.[263]

Vermittlungsabsprache
Es muss eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über reglementierte Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich oder für sonstige ausgewählte Berufsqualifikationen; wie z. B. mit dem Programm „Triple Win“, bei dem gegenwärtig Pflegekräfte aus Serbien, Bosnien-Herzegowina, von den Philippinen und aus Tunesien vermittelt werden.[264]
Keine Voraussetzung ist ein vorhergehendes individuelles Verfahren für die Anerkennung der vorliegenden beruflichen Qualifikation.[265]

Deutschkenntnisse
Es müssen die in der Vermittlungsabsprache festgelegten Deutschkenntnisse vorhanden sein, in der Regel mindestens A 2 GER.

Lebensunterhaltssicherung
Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1027,40 €.[266] Besteht Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über das Beschäftigungsverhältnis, besteht ein Betrag vom Orientierungsbetrag in Höhe von 905,40 €.[267]
Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **20 Stunden** je Woche erlaubt.[268]

Keine schlechteren Arbeitsbedingungen
Die Antragstellenden dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, d.h. die Arbeitnehmerschutzgesetze müssen eingehalten werden und es muss eine vergleichbare Vergütung erfolgen.[269]

5. Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung

Den Antragstellenden **soll** zum Ablegen von Prüfungen zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 5

[263] § 16d Abs. 4 S. 1 AufenthG.
[264] Bundesagentur für Arbeit, https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/content/1533715565324 (Zugriff: 03.09.2021).
[265] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, Nr. 16d.4.0.
[266] § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[267] vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 2.3.2.5.
[268] § 16d Abs. 4 S. 4 AufenthG.
[269] § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im atypischen Ausnahmefall abgelehnt werden kann.

Deutschkenntnisse
Es müssen Deutschkenntnisse vorhanden sein, die der abzulegenden Prüfung entsprechen, in der Regel mindestens A 2 GER.

Lebensunterhaltssicherung
Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1027,40 €.[270]
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.[271]

6. Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse

Den Antragstellenden **soll** zum Zweck der Qualifikationsanalyse eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu sechs Monaten nach § 16d Abs. 6 AufenthG erteilt werden. Im Rahmen der Qualifikationsanalyse werden die vorhandenen beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse festgestellt; sie ist Bestandteil des Anerkennungsverfahrens.[272] Wird nach der Durchführung des Verfahrens festgestellt, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, kann der Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 oder Abs. 3 AufenthG fortgesetzt werden, wenn die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.[273]

Zusage der Durchführung einer Qualifikationsanalyse
Die zuständige Anerkennungsstelle muss die Durchführung einer Qualifikationsanalyse zugesagt haben.[274] Dies erfolgt, wenn Personen die Unterlagen für die Feststellung der Gleichwertigkeit aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorlegen können oder wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Informationen zu einzelnen Inhalten der Ausbildung fehlen oder Nachweislücken wegen nicht aussagekräftiger schriftlicher Belege verbleiben.[275]

Deutschkenntnisse
Es müssen Deutschkenntnisse vorhanden sein, die der abzulegenden Qualifikationsanalyse entsprechen, in der Regel mindestens A 2 GER.[276]

Lebensunterhaltssicherung
Der Lebensunterhalt muss eigenständig gesichert sein. Für das Jahr 2024 besteht ein Orientierungsbetrag in Höhe von 1027,40 €.[277]
Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist eine **Beschäftigung** von bis zu **20 Stunden** je Woche erlaubt.[278]

[270] § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.
[271] § 16d Abs. 5 S. 2 AufenthG.
[272] Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 83.
[273] § 16d Abs. 6 S. 4 AufenthG.
[274] § 16d Abs. 6 S. 2 Nr. 1 AufenthG.
[275] Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 83.
[276] § 16d Abs. 6 S. 2 Nr. 2 AufenthG.
[277] § 2 Abs. 3 Nr. 6 AufenthG; §§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; 13a Abs. 1 BAföG.

Eine **zeitlich nicht eingeschränkte** Beschäftigung ist erlaubt, wenn: [279]

- deren Anforderungen mit den berufsfachlichen Kenntnissen zusammenhängen,[280] die in der späteren Beschäftigung verlangten werden
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot für die neben der Qualifizierungsmaßnahme geplante Beschäftigung vorliegt[281] und
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.[282]

B. Verfahren

I. Das reguläre Verfahren

1. Erteilung des Visums

1.1 Erteilende Behörde: die deutsche Auslandsvertretung

Drittstaatsangehörige[283] müssen bei der **deutschen Auslandsvertretung** (Botschaft, Konsulat)[284] im Herkunftsland zunächst ein **nationales Visum** für die Einreise nach Deutschland beantragen. Das Visum wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU zu bestimmten Zwecken) erfüllt sind (vgl. A).[285]
Zur Antragstellung müssen die Drittstaatsangehörigen persönlich zur Auslandsvertretung kommen und das ausgefüllte Antragsformular[286] und weitere Unterlagen einreichen. Welche das im Einzelnen sind, ist den Internetseiten der jeweiligen Auslandsvertretung zu entnehmen.[287] Die Visagebühr beträgt 75,--€.[288]

1.2 Beteiligte Behörden

Die Anlage 1 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz enthält eine Übersicht über die Zuständigkeitsverteilung im Verfahren zur Erteilung eines Visums im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration.[289]

a) Bundesagentur für Arbeit

---

[278] § 16d Abs. 6 S. 3; 1 S. 4 AufenthG.
[279] § 16d Abs. 6 S. 3; Abs. 2 AufenthG.
[280] Ein solcher Zusammenhang besteht zum Beispiel beim Anerkennungsziel Arzt bei einer Beschäftigung als Pflegehelfer, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.1.
[281] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 16d.2.1.2.
[282] § 8 Abs. 2 BeschV.
[283] Drittstaatsangehörige sind alle ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Unionsbürger*innen sind, also keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates sind.
[284] § 71 Abs. 2 AufenthG; Auswärtiges Amt, Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen, siehe https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/uebersicht/199290.
[285] § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[286] https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266602/fc42e9df69d01e794cf65c6afc839bdd/aufenthaltfrz-data.pdf
[287] https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/-/207794#content*5, z.B. https://tuerkei.diplo.de/tr-de/service/05-VisaEinreise/-/1513856.
[288] § 6 Abs. 3 S. 1 AufenthG; § 46 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV.
[289] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand.

Die **Bundesagentur für Arbeit** muss in vielen Fällen der Visumserteilung behördenintern **zustimmen**. Keine Zustimmung[290] ist erforderlich

- bei der Aufenthaltserlaubnis für studienbezogene Praktika EU (vgl. A III.2)
- bei der Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz (vgl. A V)
- bei der Aufenthaltserlaubnis zum Ablegen einer Prüfung (vgl. A VI 4)
- bei der Aufenthaltserlaubnis zur Qualifikationsanalyse (vgl. A VI 6)
- teilweise bei der Blauen Karte EU (vgl. A I 4.1).

Muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, dann prüft sie die **Beschäftigungsbedingungen** und das Vorliegen von Versagungsgründen wie insbesondere Leiharbeit,[291] sie führt auch eine **Vorrangprüfung** durch, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist[292] und prüft weitere Zustimmungsvoraussetzungen wie das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots.[293]

Wenn die Zustimmung bzw. ein Hinweis auf fehlende Unterlagen etc. nicht innerhalb von **zwei Wochen** erfolgt, gilt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit als erteilt. Bei einem Arbeitgeberwechsel bei Inhaber*innen einer Blauen Karte EU und beim beschleunigten Fachkräfteverfahren verkürzt sich die Frist auf eine Woche.[294]

Achtung: Beschleunigung des Verfahrens durch eine Vorabzustimmung
Wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird, soll die Bundesagentur für Arbeit bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Auslandsvertretung der Ausübung der Beschäftigung zustimmen.[295] Der Arbeitgeber kann den Antrag für die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit online stellen.[296]
Dieses Vorabzustimmungsverfahren wird bei Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten (vgl. A I 1) nicht mehr praktiziert.[297]

b) Ausländerbehörde in Deutschland

Die Ausländerbehörde muss der Erteilung des Visums insbesondere dann zustimmen, wenn die Antragsstellenden

- eine Beschäftigung nach § 19c Abs. 3 AufenthG ausüben wollen oder
- eine sonstige Beschäftigung ausüben wollen und sich bereits mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufgehalten haben oder abgeschoben wurden.[298]

---

[290] Bei den in der Übersicht genannten Aufenthaltstiteln.
[291] §§ 39 f AufenthG.
[292] § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG.
[293] § 39 Abs. 2 und 3 AufenthG; Einzelheiten hierzu ergeben sich z.T. aus der Anlage 1 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand; zum genauen Prüfungsumfang bei den einzelnen Aufenthaltstiteln vgl. auch A.
[294] § 36 Abs. 2 BeschV.
[295] § 36 Abs. 3 BeschV, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 36 BeschV, Nr. 39.36.5 ff.
[296] Zu den Einzelheiten siehe Bundesagentur für Arbeit, Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte unter Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte - Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de).
[297] vgl. Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 03/2024, § 36 BeschV, Nr. 39.36.5.

U.a. bei einer **Beschäftigung als Fachkraft** (vgl. A. I 3 und 4) und der Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG (vgl. A I 1 und 2) kann diese Zustimmung dann **vorab** vor der Beantragung des Visums erteilt werden.[299]

Bei der Erteilung eines Visums zur Arbeit- oder Ausbildungsplatzsuche muss die Ausländerbehörde nicht zustimmen.[300]

Außerdem kann das Bundesinnenministerium unter Berücksichtigung der **aktuellen Sicherheitslage** anordnen, dass die Ausländerbehörde zustimmen muss.[301] Die Daten der Drittstaatsangehörigen können dann zur Prüfung von Sicherheitsbedenken dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt übermittelt werden.[302]

Die Bundesländer können jeweils mindestens eine **zentrale Ausländerbehörde** einrichten, die bei Visumanträgen für die unter A. beschriebenen Aufenthaltstitel (mit Ausnahme des Studienbezogenen Praktikums EU).[303] Bislang hat Niedersachsen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Blauen Karte EU

Nach der Erteilung des nationalen Visums und der Einreise nach Deutschland beantragt die/der Drittstaatsangehörige während der Geltungsdauer des Visums bei der Ausländerbehörde an dem neuen Wohnort die Erteilung **der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Blauen Karte EU**.[304]

Da im Visumsverfahren bereits die Erteilungsvoraussetzungen geprüft wurden, sollte die Erteilung eine „reine Formsache“ sein. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU muss eine Gebühr von 100,-- € gezahlt werden.[305]

II. Das beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte vom Einreichen der vollständigen Unterlagen für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bis zur Entscheidung über den Visumsantrag in der Regel nicht länger als **vier Monate dauern**.[306]

---

[298] § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV.
[299] § 31 Abs. 3 AufenthV.
[300] § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV.
[301] § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthV.
[302] § 73 Abs. 1 AufenthG.
[303] § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG
[304] §§ 81 Abs. 2 S. 1, 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 39 Nr. 1 AufenthV.
[305] § 45 Abs. 1 AufenthV; zur Form des Aufenthaltstitels vgl. § 59 Abs. 3 AufenthV.
[306] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.0.4.

Dieses Verfahren[307] **kann** vor allem genutzt werden, wenn ein Aufenthaltstitel

- für **Fachkräfte mit Berufsausbildung** (§ 18a AufenthG)
- für **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung** (§ 18b AufenthG; §18g AufenthG)
- für eine **Ausbildung** (§ 16a AufenthG)
- für eine Tätigkeit in Berufen der **Informations- und Kommunikations-technologie** (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)
- für Personen mit **ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen** (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)
- bei **besonderem Interesse** an der Beschäftigung (§ 19c Abs. 3 AufenthG)
- Maßnahmen zur **Anerkennung** ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)

beantragt werden soll.[308]

Der **Arbeitgeber** kann die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **zuständigen Ausländerbehörde beantragen**.[309] Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll.[310]
Arbeitgeber können zur Durchführung des Verfahrens Dritte bevollmächtigen.[311]

Der Arbeitgeber und die Ausländerbehörde schließen hierzu eine **Vereinbarung**, die insbesondere Folgendes umfasst:

- Kontaktdaten des künftigen Beschäftigten,[312] des Arbeitgebers und der Behörde
- Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch den künftigen Beschäftigten
- Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können
- Nennung der vorzulegenden Nachweise
- Beschreibung der Abläufe einschließlich Beteiligter und Erledigungsfristen[313]
- Folgen bei Nichteinhalten der Vereinbarung.

Die **Ausländerbehörde**[314] hat insbesondere folgende **Aufgaben:**

[307] § 81a AufenthG. Das beschleunigten Fachkräfteverfahren kann auch bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 3 AufenthG durchgeführt werden (§ 81a Abs. 1 AufenthG).
[308] § 81a Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG; Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.1.5.
[309] § 81a Abs. 1 AufenthG; eine bundesweite Übersicht der zuständigen (zentralen) Ausländerbehörden nebst Kontaktdaten hat „Make it in Germany“ unter https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner zu Verfügung gestellt.
[310] § 31 Abs. 4 AufenthV.
[311] § 81a Abs. 1 S. 2 AufenthG.
[312] Die Angaben des künftigen Beschäftigten zu seinem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort- und land und der Staatsangehörigkeit sind durch eine Farbkopie der Namensseite des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes zu belegen, Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.1.1.
[313] Zu Einzelheiten siehe Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.6.

a) Bei im Ausland erworbenen Qualifikationen[315]
(1) Wenn das Anerkennungsverfahren vor der Einreise durchgeführt werden soll:[316]

- Einleitung des **Verfahrens**
  - **zur Feststellung der Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder
  - zur **Zeugnisbewertung** des ausländischen Hochschulabschlusses oder
- Einholung der **Berufsausübungserlaubnis** bei geplanter Beschäftigung in einem reglementierten Beruf.[317]

In Verwaltungsvorschriften sind die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Form der vorzulegenden Zeugnisse etc.[318] und zu den Übersetzungen enthalten.[319]
Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen über die Gleichwertigkeit entscheiden.[320]

Wird im **Anerkennungsverfahren** festgestellt, dass

- die im Ausland erworbene Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** ist,
- die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann,

kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren mit dem Ziel fortgeführt werden, nach der Einreise eine **Aufenthaltserlaubnis nach 16d AufenthG** zu erhalten, um an einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen teilzunehmen.[321]

(2) Wenn das Anerkennungsverfahren nach der Einreise durchgeführt werden kann, da eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll

- nach § 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV wegen einer Anerkennungspartnerschaft (vgl. VI.2) oder
- nach § 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV wegen besonderer Berufserfahrung (vgl. I.2.1):[322]

Einleitung eines Verfahrens zur Bestätigung, dass die Antragstellenden verfügen über:

---

[314] Bis zur Einrichtung einer zentralen Ausländerbehörde in Niedersachsen (vgl. I 1.2 b) sind das die zuständigen lokalen Ausländerbehörden, vgl. Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.0.3.
[315] Die Ausländerbehörde muss die Eingangs- und Vollständigkeitsbestätigungen der zuständigen Stellen dem Arbeitgeber unverzüglich übersenden. Wenn die zuständige Stelle weiterer Nachweise angefordert oder Feststellungen getroffen hat, muss die Ausländerbehörde den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen ab Eingang der Information einladen, um den weiteren Ablauf zu besprechen (§ 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG).
[316] § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG.
[317] § 3 Abs. 5 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.
[318] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.5.1.3.
[319] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.2.5.1.4.
[320] § 14a Abs. 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.
[321] § 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[322] § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 2a AufenthG; Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 93.

- eine ausländische Berufsqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist oder
- ein ausländischer Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

Das Verfahren muss bei einer fachkundigen inländischen Stelle eingeleitet werden, wofür vor allem die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Betracht kommt.[323]

b) Erforderlichenfalls Einholung der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (vgl. B I 1.2a). Wenn diese nicht innerhalb **einer Woche** die Zustimmung verweigert oder mitteilt, dass noch Informationen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt.[324]

c) Information der **Auslandsvertretung** über die bevorstehende Visumantragstellung.

d) Unverzügliche **Vorabzustimmung** zur **Visumerteilung**,[325] wenn alle erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Stellt die zuständige Stelle durch Bescheid fest, dass
- die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist,
- die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann,

kann das beschleunigte Fachkräfteverfahren mit dem Ziel fortgeführt werden, nach der Einreise eine **Aufenthaltserlaubnis nach 16d AufenthG** zu erhalten, um an einer **Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** teilzunehmen.[326]

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.[327]

Die Ausländerbehörden übermittelt die Vorabzustimmung an die zuständige Auslandsvertretung[328] und händigt sie dem Arbeitgeber aus. Dieser sollte der Fachkraft eine Kopie bzw. einen Scan der Vorabzustimmung übersenden. Wenn die Fachkraft dieses Dokument bei Beantragung des Visums vorlegt, vermeidet dies Zeitverzögerungen. Zudem ergeben sich aus der Vorabzustimmung die Unterlagen, die bei der Visumsantragstellung im Original vorzulegen sind.[329]

---

[323] Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.04.2023, S. 93.
[324] § 36 Abs. 2 S. 2 BeschV.
[325] In der Anlage 7 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand ist eine Muster-Vorabzustimmung zu finden, siehe Niedersächsische Erlasse | Nds. Ministerium für Inneres und Sport (niedersachsen.de).
[326] § 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG.
[327] § 81a Abs. 4 AufenthG.
[328] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.3.6.2.
[329] Vgl. Anlage 7 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden

Anschließend muss der künftige Beschäftigte bei der Auslandsvertretung einen Termin buchen.[330]

Die **Auslandsvertretung** muss

- einen **Termin zur Visumantragstellung** innerhalb von **drei Wochen** vergeben, nachdem die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorgelegt wurde
- über den **Visumantrag** in der Regel innerhalb von **drei Wochen** ab Stellung des vollständigen Visumantrags **entscheiden**.[331]

Für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens müssen Ausländer*innen eine Gebühr in Höhe von 411 € bezahlen.[332]

C. Verpflichtungen der Arbeitgeber*innen nach der Erteilung des Aufenthaltstitels

Wenn Arbeitgeber*innen Arbeitskräfte aus Drittstaaten beschäftigen, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besitzen, haben sie die folgenden Verpflichtungen:

I. Bei Beschäftigungsbeginn

Arbeitgeber*innen müssen sichergehen, dass im Aufenthaltstitel ihrer Arbeitnehmer*innen **kein Erwerbstätigkeitsverbot** eingetragen ist.
Steht im Aufenthaltstitel eine **Beschränkung** der Erwerbstätigkeit, müssen die Arbeitgeber*innen sicherstellen, dass die konkrete Beschäftigung dieser Beschränkung nicht entgegensteht.[333]

Außerdem müssen Arbeitgeber*innen für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.[334]

II. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

a) Bei einer Beschäftigung als Arbeiternehmer*in (vgl. A I.)

Rechtsstand ist eine Muster-Vorabzustimmung zu finden, siehe Niedersächsische Erlasse | Nds. Ministerium für Inneres und Sport (niedersachsen.de).

[330] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 81a.3.6.4.

[331] § 31a AufenthV.

[332] § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV.

[333] § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 1 AufenthG.

[334] § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

Arbeitgeber*innen müssen der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis über das Ende Arbeitsverhältnisses mitteilen, dass die Beschäftigung vorzeitig beendet worden ist.[335] Nach den Anwendungshinweisen des BMI[336] beginnt die Frist für die Meldung, wenn die im Unternehmen für das Personal verantwortliche Stelle Kenntnis von der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erlangt; bei dieser Stelle ist auch die Kopie des Aufenthaltstitels aufzubewahren. Wird diese Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erbracht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden kann.[337]

b) Bei einer Beschäftigung als Auszubildende*r (vgl. A II.) oder Praktikant*in (vgl. A III.)

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht:

- bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG, erteilt für eine Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen betrieblicher Weiterbildung
- bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16e AufenthG für ein studienbezogenes Praktikum EU.

Hinweis

Auch die Beschäftigten selbst sind verpflichtet, der Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen die vorzeitige Beendigung ihrer Beschäftigung mitzuteilen. Dies gilt für alle Arbeitsnehmer*innen, Auszubildenden und Praktikant*innen, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung besitzen.[338]

[335] § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3 AufenthG.
[336] Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307), vom 6. August 2021, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1), Aktualisierung auf den ab 01.03.2024 geltenden Rechtsstand, Nr. 4a.5.3.2.
[337] § 98 Abs. 2a Nr. 2.
[338] § 82 Abs. 6 S. 1 AufenthG.